

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR  
B1, 3-5 · 68159 Mannheim

**Mitglieder der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Neckar (ZRN)**

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: **Wi/Pb.**  
Unser Aktenzeichen:

Datum: **20. Oktober 2017**  
Bearbeiter: **Herr Dr. Winnes**  
Durchwahl: **0621 10770-475**  
E-Mail: **m.winnes@vrn.de**

## **104. Sitzung der Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 haben Sie die Sitzungsunterlagen für die Verbandsversammlung des ZRN am 27.10.2017 erhalten.

Nach Versand der Unterlagen hat sich nochmals Korrekturbedarf an der unter TOP 5 zur Beschlussfassung anstehenden neuen Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar ergeben.

Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

### **1. § 2/§27 Satzung - Seite 2 und Seite 17 -**

Der Betrag in § 2 Abs. 3 Satz 1 umfasst mit einer Teilsumme von 300.000,- € auch den Kostenrahmen, den die Verbundunternehmen aktuell jährlich für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertriebsgesellschaft ticket2go gebilligt haben.

Da der tatsächliche Aufwand für diesen besonderen Vertriebsweg in der Zukunft jedoch schwanken kann, wird der Betrag in § 2 auf Anregung eines Verbundunternehmens um 300.000,- € reduziert und im Gegenzug § 27 um einen Satz 3 ergänzt, der es erlaubt, die tatsächlichen Aufwendungen künftig dynamisch in den Verbundaufwand nach § 2 einzurechnen.

### **2. Anlage 6 Anhang 6 - Seite 105 -**

In Anhang 6 zur Anlage 6 (EAR) sind die Schüler- und Einwohnerzahlen der Stadt Ludwigshafen zu korrigieren.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR**

B1, 3-5  
68159 Mannheim  
☎ Schloss: Linien 1, 5, 7

T +49.(0)621.10 770-0  
F +49.(0)621.10 770-170  
I [www.vrn.de](http://www.vrn.de)

Verbandsvorsitzender:  
Christian Specht, Erster Bürgermeister

VR Bank Rhein-Neckar eG  
IBAN: DE34 6709 0000 0093 6652 01  
BIC/SWIFT: GENODE61MA2

**Mitglieder:**  
Land Baden-Württemberg, Land Hessen,  
Land Rheinland-Pfalz, Main-Tauber-Kreis,  
Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis,  
Stadt Heidelberg, Stadt Mannheim,  
Kreis Bergstraße, Kreis Alzey-Worms,  
Kreis Bad Dürkheim, Kreis Germersheim,  
Kreis Kaiserslautern, Kreis Kusel,  
Kreis Südliche Weinstraße, Kreis Südwestpfalz,  
Donnersbergkreis, Rhein-Pfalz-Kreis,  
Stadt Frankenthal, Stadt Kaiserslautern,  
Stadt Landau, Stadt Ludwigshafen a.Rh.,  
Stadt Neustadt a.d.W., Stadt Pirmasens,  
Stadt Speyer, Stadt Worms, Stadt Zweibrücken

### 3. redaktionelle Änderungen

- Seite 36 -

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Anlage 6 ist in Übernahme der neuen Begrifflichkeit des § 10 der Satzung „flexible Angebote“ durch „alternative Bedienformen“ zu ersetzen.

- Seite 47 -

In § 22 der Anlage 6 sind die Worte „der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar“ zu streichen, da sich der Verweis nicht auf § 1 der Satzung, sondern § 1 der Anlage 6 bezieht.

- Seiten 48/49 -

In § 25 der Anlage 6 ist beim Druck der Unterlagen die Nummerierung der Absätze 3 und 4 verloren gegangen.

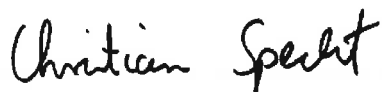
- Seite 57 -

In Anhang 2 der Anlage 6 waren mehrere Angaben zu aktualisieren.

Anbei finden Sie entsprechende Austauschblätter (Seiten 1/2, 17/18, 35/36, 47/48, 49/50, 57/58 und 105/106) zur Anlage zu TOP 5 mit der Bitte, diese in Ihren Unterlagen auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

ZWECKVERBAND  
VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR (KÖR)



Christian Specht  
Verbandsvorsitzender

Anlagen

## **§ 2 Verbundgesellschaft**

- (1) Die operative Umsetzung aller mit der Organisation und Abwicklung des Verbundtarifes verbundenen Aufgaben obliegt der VRN GmbH (Verbundgesellschaft).
- (2) Die Verbundgesellschaft stellt bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen aller Verbundunternehmen die Anträge zur Genehmigung der Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verbundtarifes.
- (3) Zur Finanzierung der der Verbundgesellschaft aufgrund dieser Satzung zugewiesenen Gemeinschaftsaufgaben in Zusammenhang mit dem Verbundtarif wie Fahrgastinformation, Tarifmarketing, Einnahmeabrechnung, Mobilitätsgarantie usw. steht der Verbundgesellschaft ein pauschales Dienstleistungsentgelt der Verbundunternehmen in Höhe von 4.832.000.- € zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%) zu. Dieses wird von den Verbundunternehmen im Verhältnis der ihnen auf Grundlage der Einnahmenaufteilungsregelung zustehenden Einnahmeansprüche anteilig übernommen.
- (4) Der Betrag nach Abs. 3 wird um die Steigerungsrate des VRN-Einnahmenpools zwischen dem drei Jahre zurückliegenden Jahr und dem zwei Jahre zurückliegenden Jahr dynamisiert. So ergibt sich beispielsweise der Betrag des Jahres 2017 aus dem Betrag des Jahres 2016 dynamisiert um die Steigerung des Einnahmenpools von 2014 auf 2015. Die Dynamisierungsrate beträgt jedoch mindestens 2,0% und höchstens 3,0%. Als VRN-Einnahmenpool wird dabei die Aufteilungsmasse im Sinne des § 1 der Einnahmenaufteilungsregelung verstanden, wobei Einmal- und Sondereffekte herauszurechnen sind.
- (5) Den Verbundunternehmen wird der Aufwand der Verbundgesellschaft in Abschlägen quartalsweise zu Beginn des Quartals in Rechnung gestellt. Die Jahresendabrechnung erfolgt spätestens zwei Monate nach Feststellung der Jahresrechnung im Rahmen der Einnahmeabrechnung gem. § 21 EAR. Die Abschläge sowie der Saldo aus der Jahresendabrechnung werden mit den Einnahmeansprüchen im Rahmen der Einnahmenaufteilungsregelung verrechnet.

## **§ 3 Verbundunternehmen und Tarifanerkennungspartner**

- (1) Berechtigt und verpflichtet zur Anwendung des Verbundtarifes sind alle Verkehrsunternehmen, die innerhalb des Verbundgebietes Verbundverkehr
  - als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG oder
  - als Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung

betreiben (Verbundunternehmen) und die keinen gesonderten Vertrag über die Tarifanerkennung mit der Verbundgesellschaft abgeschlossen haben.

Ausgenommen hiervon sind die Inhaber von PBefG-Liniengenehmigungen für flexible Angebote gem. § 10 dieser Satzung, sofern die von ihnen betriebenen flexiblen Angebote den Verbundtarif nicht voll anwenden. Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, zur Integration in den Verkehrsverbund Rhein-Neckar den in Anlage 1 beigefügten Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft abzuschließen.

- (2) Die Rechte und Pflichten eines Verbundunternehmens wirken auch nach dem Verlust der letzten Verkehrsleistung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 solange fort, bis alle

## **§ 27 Altlasten der URN GmbH**

Soweit ZRN oder VRN GmbH im Rahmen der Neuorganisation des Verkehrsverbundes durch die Neufassung dieser Satzung zum 01.01.2018 die Haftung für Altverbindlichkeiten der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH) übernehmen müssen (z.B. Pensionsansprüche früherer Geschäftsführer der URN GmbH oder Schadensersatzansprüche aus der Abrechnung des Verbundtarifes in der Zeit vor dem 31.12.2017), erhöhen die hierfür aufgewendeten Beträge den von den Verbundunternehmen gem. § 2 Abs. 3 zu leistenden Verbundaufwand. Erfolgt eine Verschmelzung von VRN GmbH und URN GmbH, richtet sich der Haftungsumfang nach den im Rahmen der Verschmelzung abgeschlossenen Vereinbarungen. Der nach § 2 Abs. 3 zu leistende Verbundaufwand erhöht sich zusätzlich um die Aufwendungen im Zusammenhang mit der von der URN GmbH ausgegründeten Vertriebsgesellschaft „ticket2go Betreibergesellschaft mbH“, die der VRN GmbH infolge einer eventuellen Übernahme der Geschäftsanteile der URN GmbH an dieser Gesellschaft künftig entstehen, unabhängig davon, ob diese Beteiligung im Wege der Verschmelzung oder separaten Übertragung auf die VRN GmbH übergeht.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben.

### Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Kooperationsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Anlage 2: Gemeinsame Stimmrechtswahrnehmung bei Bruttobündeln gem. § 5 Abs.4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Anlage 3: Abrechnungsregelung ZRN-Mittel
- Anlage 4: Abrechnungsregelung für die Mittel nach § 15 ÖPNVG BW
- Anlage 5: Förderung alternativer Bedienungsformen im VRN
- Anlage 6: Einnahmeaufteilungsregelung (EAR)
- Anlage 7: Fahrausweise VRN
- Anlage 8: Fahrausweiskontrollen im VRN

§§ 17 und 19 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

3. Bartarifeinnahmen der alternativen Bedienformen gemäß § 10 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.
  4. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt,
- (3) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf des Übergangstarifes Westpfalz/östliches Saarland bilden einen gesonderten Einnahmepool „ÜT Westpfalz/östliches Saarland“.
- (4) Die Einnahmen im Zusammenhang mit den DB-Ländertickets, dem Schönes-Wochenende-Ticket, den Kombiticketvereinbarungen, dem Maimarktticket, dem Kongressticket, dem Erlebnis-Ticket, Maßnahmen nach § 19 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, den mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen zur Beförderung von Flüchtlingen, dem Schülerferienpass Baden-Württemberg, dem DB City-Ticket sowie der DB-Bahncard und vergleichbaren künftigen Sondertickets werden im Rahmen besonderer Regelungen als Sondereinnahmen aufgeteilt und abgerechnet.

## **§ 2**

### **Linienbündel, Leistungseinheit und regionale Busnetze**

- (1) Die Verteilung der Einnahmen erfolgt leistungsbezogen auf die im Wettbewerb stehenden Verkehrsleistungen. Der Einnahmeanspruch errechnet sich daher je Linienbündel im Bereich der PBefG-Verkehre bzw. Leistungseinheit im SPNV. Maßgeblich ist dabei die vom ZRN im Rahmen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes festgelegte Linienbündelung, ggf. konkretisiert durch darüber hinausgehende Einzelfestlegungen im Rahmen der Vergabeverfahren (z.B. durch Losbildung). Die Leistungseinheiten des SPNV werden von den SPNV-Aufgabenträgern durch die Gestaltung der Leistungsvolumina der öffentlichen Dienstleistungsaufträge festgelegt.
- (2) Zur Vermeidung von statistischen Risiken im Rahmen der Nachfragerhebung wurden die Linienbündel des regionalen Busverkehrs zu den in Anhang 1 dargestellten regionalen Busnetzen zusammengefasst.
- (3) Soweit im Folgenden nicht anderes vermerkt ist, umfasst der Begriff des Linienbündels auch die Leistungseinheiten des SPNV sowie die regionalen Busnetze als Überbegriff in Bezug auf die Einnahmeverteilung.

Jahresabrechnung ist dem Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft zur Feststellung vorzulegen.

- (2) Den Verbundunternehmen werden spätestens mit Vorlage der Jahresabrechnung an den Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft ihre vorläufigen jährlichen Einnahmeansprüche je Linienbündel mitgeteilt. Aus der Darstellung muss die Berechnungsweise im Einzelnen erkennbar sein.
- (3) Der kassenmäßige Jahresausgleich ist von den Verbundunternehmen spätestens binnen zehn Tagen nach Versand der Jahresabrechnung an die Verbundunternehmen durchzuführen.

## **§ 22**

### **Abrechnung von nicht zur Aufteilungsmasse zählenden Erträgen**

Auf die Abrechnung der nicht zur Aufteilungsmasse zählenden Erträge gemäß § 1 Abs. 2 finden §§ 18 bis 21 entsprechende Anwendung.

## **§ 23**

### **Verwendung der Verkaufs- und Abrechnungsdaten**

Die Verkehrsunternehmen willigen in die Verwendung und Weitergabe ihrer unternehmensbezogenen Verkaufs- und Abrechnungsdaten zum Zwecke der Einnahmenaufteilung und Abrechnung ein. Weiterhin willigen die Verkehrsunternehmen in die Verwendung und Weitergabe der vergaberelevanten Erlösdaten zur Veröffentlichung im Rahmen von Vergabeverfahren ein.

## **IV. Abschnitt: Ermittlung und Fortschreibung der Nachfragewerte**

### **§ 24**

#### **Erhebungsmethodik**

- (1) Die Ermittlung der P- und Pkm- Werte zum Zwecke der Einnahmeverteilung erfolgt nach den Vorgaben der „Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN“ (Anhang 4). Die Erhebungen sind grundsätzlich von externen Fachbüros durchzuführen.
- (2) Aus Effizienzgründen und zur Wahrung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit können andere Verfahren (z. B. vertriebsdatengestützte Verfahren) ergänzend oder alternativ zum Einsatz kommen. Dies gilt insbesondere für kleine Linienbündel und verkehrsverbessernde Maßnahmen mit vergleichsweise geringem Umfang. Über die Zulassung alternativer Erhebungsmethoden entscheidet die Verbundgesellschaft.

### **§ 25**

#### **Erhebungspflicht**

- (1) Nach der Betriebsaufnahme eines Linienbündels bzw. einer Leistungseinheit auf Grundlage eines neu vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung hat das Verbundunternehmen auf eigene Kosten die aktuelle Nachfrage des Linienbündels neu zu erheben und spätestens zum Ende des zweiten Betriebsjahres ein entsprechendes unabhängiges Testat bei der Verbundgesellschaft einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Linienbündel, die in ein regionales Busnetz integriert wurden.
- (2) Während der Laufzeit öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder eigenwirtschaftlicher Genehmigungen sind die Verbundunternehmen verpflichtet, die Nachfragedaten spätestens alle fünf Jahre durch eine Neuerhebung mit entsprechendem Testat auf eigene Kosten zu aktualisieren. Eine Neuerhebung ist frühestens drei Jahre nach der letzten Erhebung des Linienbündels zulässig.
- (3) Spätestens 24 Monate nach der erstmaligen Bildung eines regionalen Busnetzes wird dessen Nachfrage im Auftrag der Verbundgesellschaft neu erhoben. Der Verwaltungsrat der VRN GmbH kann bei der Beschlussfassung über das regionale Busnetz einen abweichenden Termin für die Ersterhebung festlegen, um eine Staffelung der Erhebungstermine der regionalen Busnetze zu ermöglichen. Nach der Ersterhebung sind die regionalen Busnetze spätestens

alle fünf Jahre neu zu erheben. Eine Neuerhebung ist frühestens drei Jahre nach der letzten Erhebung zulässig.

- (4) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf angebotsverbessernde Maßnahmen, für die gemäß § 7 eine Absetzung für erwartete Mehreinnahmen bei der Verbundgesellschaft beantragt und gewährt wurde. Steht für ein Linienbündel, das eine angebotsverbessernde Maßnahme testieren lassen muss, innerhalb von 12 Monaten nach Auslaufen der Frist gem. Satz 1 eine Nacherhebung des Gesamtbündels gem. Abs. 1 oder 2 an, ist es möglich, den Nachweis dieser angebotsverbessernden Maßnahme im Rahmen der Erhebung des gesamten Linienbündels zu erbringen. In diesem Fall verlängert sich die Nachweisfrist für die angebotsverbessernde Maßnahme um maximal 12 Monate, längstens bis zum Auslaufen der Frist gem. Abs. 1 bzw. 2.
- (5) Die Nacherhebungspflicht nach Abs. 1 entfällt, wenn ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag um maximal drei Jahre verlängert wird oder eine Neuvergabe bzw. Neugenehmigung ohne Wettbewerb für nicht mehr als drei Jahre erfolgt und lediglich der Harmonisierung der Vertrags- bzw. Genehmigungslaufzeiten oder der Sicherstellung des Verkehrs bei Verzögerungen von wettbewerblichen Vergabeverfahren unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Angebotes dient. In diesem Fall gelten die Regelungen und Nachfragewerte, die für das Linienbündel schon bisher angewandt wurden, auch für den Verlängerungszeitraum bis zur nächsten dauerhaften Neuvergabe fort.
- (6) Das Verbundunternehmen teilt der Verbundgesellschaft spätestens 12 Monate vor Ablauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 mit, zu welchem Zeitpunkt die Nacherhebung stattfinden soll und wer die Erhebung durchführen wird. Die Verbundgesellschaft kann der Beauftragung widersprechen, wenn es begründete Zweifel an der fachlichen Eignung des Dienstleisters gibt. In diesem Fall sind dem Verbundunternehmen geeignete Alternativen zu benennen.
- (7) Versäumt das Verbundunternehmen die Mitteilungsfrist nach Abs. 6 und holt die Mitteilung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Verbundgesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, so ist die Verbundgesellschaft berechtigt, auf Kosten des Verbundunternehmens die Verkehrserhebung selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die Kosten einer solchen Erhebung können zugunsten der Verbundgesellschaft mit den Einnahmeansprüchen des Verbundunternehmens verrechnet werden.
- (8) Auf Antrag des Verbundunternehmens können die Fristen nach Abs. 1 bis 3 angemessen verlängert werden, sofern eine Nacherhebung im letzten Jahr vor



**Anhang 2 zur EAR: fortgeltende frühere  
Einnahmeaufteilungsregelungen**

EAR	Bündel	Ende Konzessionslaufzeit
V1 EAR vom 09.12.2009	Nördliche Bergstraße	08.12.2018
	Stadtbus Zweibrücken	
	Sinsheim Nord	
	Sinsheim Nord	
V2 EAR vom 06.08.2010	Schwetzingen-Hockenheim	14.12.2019
	Bad Bergzabern	13.06.2020
	Dieselnetz Südwest Los 1	12.06.2038
	Dieselnetz Südwest Los 2	15.06.2037
V3 EAR vom 26.05.2011	Frankenthal	13.06.2020
	RE-Netz Rheinland-Pfalz Los 1+2	15.12.2029
	Direktvergabe DB Regio Südpfalz	09.12.2023
Ertragskraftverfahren	Westpfalznetz, Südpfalznetz	09.12.2023
	Stadtbus Alzey	31.07.2019

## Anhang 6 zu EAR

### Basiswerte Demografiekennzahl

	Schüler	Einwohner
<b>Aufgabenträger (AT)</b>	<b>2010</b>	<b>2010</b>
Landkreis Bergstraße	29.388	262.799
Stadt Heidelberg	16.241	146.113
Stadt Mannheim	37.612	313.174
Main-Tauber-Kreis	20.072	133.351
Neckar-Odenwald-Kreis	22.487	147.006
Rhein-Neckar-Kreis	76.225	537.625
Stadt Frankenthal	6.394	46.403
Stadt Kaiserslautern	11.902	99.184
Stadt Landau	5.757	43.615
Stadt Ludwigshafen	22.023	164.351
Stadt Neustadt	7.083	52.855
Stadt Pirmasens	5.298	41.046
Stadt Speyer	6.830	49.857
Stadt Worms	11.116	81.736
Stadt Zweibrücken	4.650	33.944
Landkreis Alzey-Worms	19.623	125.297
Landkreis Bad Dürkheim	18.984	132.757
Donnersbergkreis	11.826	76.218
Landkreis Germersheim	18.851	124.838
Landkreis Kaiserslautern	16.102	105.751
Landkreis Kusel	10.267	73.231
Rhein-Pfalz-Kreis	20.935	148.475
Landkreis Südliche Weinstraße	16.004	108.443
Landkreis Südwestpfalz	13.943	98.806

Aufgrund des Zensus 2011 wurde als Kompromiss festgelegt, dass bei denjenigen Aufgabenträgern, bei denen der Zensus zu statistischen Zuwächsen geführt hat, ein auf das Zensusergebnis referenzierter Wert des Jahres 2010 gilt. Sofern der Zensus bei Einwohnern und Schülern unterschiedlich wirkt, wurde die Variante gewählt, die zu einer höheren DK führt.

Zur Ermittlung der Schülerzahlen werden die Altersgruppen 6 bis 20 Jahre der Einwohnerstatistik verwendet.